

B e n u t z u n g s o r d n u n g

der Grillplätze der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg nachstehende Benutzungsordnung der Grillplätze der Gemeinde Schauenburg, in ihrer Sitzung am 12. November 1998 erlassen:

§ 1

Die Grillplätze der Gemeinde Schauenburg befinden sich in den Ortsteilen Elgershausen, Hoof, Breitenbach und Martinhagen. Die Grillanlagen stehen vorrangig Einwohnern der Gemeinde Schauenburg zur Verfügung.

§ 2

Die Erlaubnis zur Benutzung der Grillplätze ist vorher bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Dabei ist eine verantwortliche Person zu benennen und die ungefähre Anzahl der Teilnehmer anzugeben.

§ 3

1. Die Einrichtungen der Grillplätze sind pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen jeder Art haften die Benutzer. Nach jeder Veranstaltung sind die Grillplätze sorgsam zu reinigen und in einem ordnungsmäßigem Zustand zu verlassen. Die notwendigen Verbrauchsmittel (z.B. Toilettenpapier, Spül- und Reinigungsmittel) sind vom Benutzer zu stellen.
2. Abfälle sind vom Benutzer nach der Veranstaltung auf eigene Kosten abzutransportieren und ordnungsgemäß zu beseitigen. Müllsäcke können bei dem Betreuer der Grillhütte erworben werden. Die Vorschriften über die Abfallentsorgung sind zu beachten.

§ 4

1. Feuer darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen angezündet werden. Beim Verlassen der Anlage ist für ein sachgerechtes Löschen des Feuers Sorge zu tragen. Den Anordnungen der von der Gemeinde Schauenburg beauftragten Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Die Benutzer haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, daß die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. über Jugendschutz, Sperrzeit, Lärmschutz) eingehalten werden. Eine Lärmbelästigung von Anwohnern, insbesondere in der Zeit nach 22.00 Uhr, ist auszuschließen.
3. Auf den Grillplätzen ist das Zelten nicht gestattet.

§ 5

Die Festsetzung des Benutzungsentgeltes und der Kautions erfolgt in einer separaten Gebührensatzung.

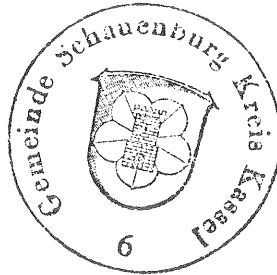
§ 6

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Im übrigen behält sich die Gemeinde Schauenburg vor, die verantwortliche Person zu Ersatz für entstandene Schäden heranzuziehen.

§ 7

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schauenburg, den 17. November 1998



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg


(Klein), Bürgermeister